

Kommission studentischer Lehrpreis

Ab dem neuen Jahr wird der studentische Lehrpreis eingeführt. Dieser Preis wurde vom Rektorat und dem Senat beschlossen, und das Preisgeld wird von der Universität bereitgestellt. Die Vergabe des Preises erfolgt im Rahmen des Tages der Lehre.

Eine Idee wäre, kann man die Ausgestaltung dieses Preises als Kommission am Stura angliedert. Natürlich kann auch ein anderes Vorgehen besprochen, vorgeschlagen oder diskutiert werden. Ab Januar/Februar können Bewerbungen und Vorschläge für den Lehrpreis eingereicht werden. Ein klares Konzept sowie eindeutige Vergabekriterien sollten daher idealerweise bis Ende dieses Jahres ausgearbeitet sein, damit der Prozess reibungslos ablaufen kann. Vorgabe seitens des Protektorats für Studium und Lehre gibt es keine. Lediglich die Auflage, dass es sich um eine evaluierte Lehrveranstaltung halten muss.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Studierendenrates:

§21 Kommissionen

(1) Die Kommissionen nach §26 der Satzung der Studierendenschaft dienen dem Studierendenrat als Unterstützung der internen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Studierendenrates oder der Untersuchung von Vorgängen in der Studierendenschaft.

(2) Die derzeit vom Studierendenrat bestellten Kommissionen sind die folgenden:

- 1. Kommission zur Verbesserung der Studienbedingungen*
- 2. Kommission für Arbeitskreiskoordination*

(3) Kommissionen haben dem Studierendenrat regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.

(4) Nach einer Neugründung einer Kommission durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit des Studierendenrates oder einer Auflösung einer Kommission nach §26 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft ist Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechend zu ändern. Dabei gilt §34 dieser Ordnung.

Auszug aus der Satzung des Studierendenrates:

§ 26 Kommissionen und Arbeitskreise

(1) Der Studierendenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Arbeitskreise bilden. Kommissionen dienen der internen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Studierendenrates oder der Untersuchung von Vorgängen in der

Studierendenschaft. Arbeitskreise dienen der besseren Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Studierendenschaft. Die Übertragung von Aufgaben der satzungsgemäßen Sprecher ist unzulässig, sofern nicht der betreffende Sprecher kraft Amtes Mitglied der Kommission oder des Arbeitskreises ist. Kommissionen und Arbeitskreise sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.

(2) Kommissionen und Arbeitskreise können nach den Maßgaben der Finanzordnung Finanz- und Sachmittel erhalten. Der Studierendenrat kann für deren Verwendung Richtlinien beschließen.

(3) Kommissionsmitglieder werden vom Studierendenrat gewählt oder kraft ihres Amtes berufen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Der Studierendenrat wählt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder einen Sprecher oder beruft ihn kraft Amtes.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in einen Arbeitskreis entscheidet dieser nach eigener Maßgabe. Um über Finanzmittel verfügen zu können, benötigt der Arbeitskreis mindestens zwei Mitglieder. Der Studierendenrat wählt einen Sprecher für den Arbeitskreis, wobei der Arbeitskreis ein Vorschlagsrecht besitzt. Auf Antrag des Arbeitskreises können zwei gleichberechtigte Sprecher gewählt werden. Werden zwei Kandidatenvorschläge abgelehnt, so kann der Studierendenrat einen Kandidaten vorschlagen oder die Auflösung des Arbeitskreises beschließen. Ein neuer Arbeitskreis wird durch die Wahl eines Sprechers durch den Studierendenrat gegründet. Die Sprecher für Finanzen dürfen nicht gleichzeitig Sprecher eines Arbeitskreises sein.

(5) Die Sprecher der Kommissionen und Arbeitskreise dienen dem Studierendenrat als Ansprechpartner. Sie sind ihm gegenüber für die Arbeit der Kommission beziehungsweise des Arbeitskreises verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Haushaltsführung. Tritt ein Sprecher von seinem Amt zurück, ohne dass ein zweiter Sprecher existiert oder eine Stellvertretung besteht, können keine Zahlungsentscheidungen getroffen werden, bis der Studierendenrat einen Nachfolger bestimmt hat.

(6) Kommissionen und Arbeitskreise können auf begründeten Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates aufgelöst werden, sofern sie unter Einhaltung der Ladungsfrist um Stellungnahme zum Auflösungsantrag gebeten wurden. Sie sind weiterhin aufzulösen, wenn

- 1. ihre Mitglieder die Auflösung mehrheitlich beschließen,*
- 2. über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Sprecher gewählt ist oder*
- 3. wiederholt gegen Beschlüsse oder geltendes Recht verstoßen wurde und damit erheblicher Schaden für die Studierendenschaft entstanden ist.*

Gegen die Auflösung können die Betroffenen bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses Widerspruch einlegen. § 19 gilt entsprechend. Alle von der

Kommission oder dem Arbeitskreis erworbenen finanziellen Erträge, Sachgegenstände und Rechte gehen nach der Auflösung auf den Studierendenrat über.